

Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden

(Vom)

(Erlassen von der Landsgemeinde am)

I.

GS VI A/2/1, Gesetz über den Finanzausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz) vom 2. Mai 2010 (Stand 1. Januar 2011), wird wie folgt geändert:

Titel (geändert)

Gesetz über den Finanzausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz; FAG)

Ingress (geändert)

Die Landsgemeinde,
gestützt auf Artikel 55a der Verfassung des Kantons Glarus¹⁾,
erlässt:

Art. 3 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

¹ Der Ressourcenausgleich mildert die Unterschiede in der Steuerkraft und in der Steuerbelastung unter den Gemeinden.

² Der Ressourcenausgleich wird aufgrund des Ressourcenpotenzials der Gemeinden bemessen. Er beträgt maximal 500 000 Franken.

³ Liegt das Ressourcenpotenzial pro Einwohner einer Gemeinde über dem kantonalen Durchschnitt, so ist sie ausgleichspflichtig. Liegt das Ressourcenpotenzial pro Einwohner einer Gemeinde unter dem kantonalen Durchschnitt, so ist sie ausgleichsberechtigt.

Art. 4 Abs. 2 (geändert)

² Die Basis für die Berechnung des Ressourcenpotenzials bildet der Ertrag der einfachen Steuer aus der Einkommens-, der Gewinn-, der Vermögens- und der Kapitalsteuer, wobei die quellenbesteuerten Einkommen mit dem Faktor 0,75 gewichtet werden. Dieser Ertrag wird durch die Zahl der Einwohner der Gemeinde dividiert.

Art. 5

Aufgehoben.

¹⁾ GS I A/1/1

Art. 6 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

¹ Der Ressourcenausgleich reduziert die Differenz des Ressourcenpotenzials pro Einwohner einer Gemeinde zum kantonalen Durchschnitt um 20 Prozent, jedoch höchstens um 500 000 Franken.

² Der Ausgleichsbeitrag berechnet sich wie folgt: Der Ressourcenindex einer Gemeinde (Art. 4 Abs. 3) wird von 100 abgezählt; das Ergebnis wird multipliziert mit dem Disparitätenabbau in Prozent (Abs. 1), dem Ressourcenpotenzial pro Einwohner des Kantons, der Einwohnerzahl der Gemeinde und dem durchschnittlichen, gewichteten Gemeindesteuerfuss. Dieses Ergebnis wird durch 100 geteilt.

³ Liegt der Ausgleichsbeitrag über 500 000 Franken, wird er auf diesen Beitrag gekürzt. Die Kürzung der einzelnen Ausgleichsbeiträge erfolgt im Verhältnis der gemäss Absatz 2 berechneten Ausgleichsbeiträge.

Art. 7

Aufgehoben.

Art. 9 Abs. 1, Abs. 2 (aufgehoben)

¹ Für den Lastenausgleich werden folgende Lastenausgleichselemente berücksichtigt:

- a. (geändert) Alpen;
- b. (geändert) Wald;

² *Aufgehoben.*

Titel nach Art. 10 (neu)

3a. Härteausgleich

Art. 10a (neu)

Härteausgleich

¹ Der Kanton gewährt der Gemeinde Glarus Süd einen Härteausgleich von 4 Millionen Franken.

² Der Ausgleichsbeitrag wird wie folgt ausbezahlt:

- | | | |
|----|---------------|----------------|
| a. | im Jahr 2019: | 1 500 000 Fr.; |
| b. | im Jahr 2020: | 1 000 000 Fr.; |
| c. | im Jahr 2021: | 750 000 Fr.; |
| d. | im Jahr 2022: | 500 000 Fr.; |
| e. | im Jahr 2023: | 250 000 Fr. |

³ Er wird aus den Steuerreserven finanziert.

Art. 12 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (neu)

¹ Die Berechnungen des Ressourcen- und des Lastenausgleichs erfolgen im Zusammenhang mit der vorletzten Steuerabrechnung.

³ Die Ausgleichbeiträge werden den Gemeinden ohne Zweckbindung ausgerichtet.

II.

Keine anderen Erlasse geändert.

III.

Keine anderen Erlasse aufgehoben.

IV.

Diese Änderungen treten am 1. Januar 2019 in Kraft.